

§. 3.

Zu dem Art. 4 Nö. 4 wird nach den Worten:

„die Zahlungszeit kann“ eingeschaltet:

„für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und“

§. 4.

Dem Art. 7 wird folgender Zusatz beigefügt:

„das in einem Wechsel enthaltene Zinversprechen gilt als nicht geschrieben.“

§. 5.

Dem ersten Absätze des Art. 18 wird als Zusatz beigefügt:

„Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.“

§. 6.

Dem Schlusse des Art. 29 wird hinzugefügt:

„der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nö. 1 und 2 genannten Fällen auch von den Acceptanten im Wege des Wechselprocesses Sicherheitsbestellung zu fordern.“

§. 7.

Der Art. 30 erhält folgenden Zusatz:

„Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.“

§. 8.

Dem Art. 99 wird als Zusatz beigefügt:

„Bei nicht domicilirten eigenen Wechslern bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.“

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 19. Februar 1864.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. j. Z.

v. Bertrab. v. Kettelhödt. v. Bamberg.